

Az.: 4 D 54/12
1 K 604/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Wohngeldrechts
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer

am 23. August 2012

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 11. April 2012 – 1 K 604/11 – wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem ihr Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Klageverfahren abgelehnt wurde, ist nicht begründet. Die für die Prozesskostenhilfegewährung erforderliche hinreichende Erfolgsaussicht des Klageverfahrens liegt nicht vor (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO).
- 2 Eine hinreichende Erfolgsaussicht liegt vor, wenn ein Obsiegen im Klageverfahren zumindest ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen. Weitergehende Anforderungen an die Erfolgsaussicht bestehen im Hinblick darauf, dass nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Unbemittelte einen weitgehend gleichen Zugang zu Gericht erhalten soll wie der Bemittelte, nicht (etwa: BVerfG, Beschl. v. 26. Februar 2007, NVwZ-RR 2007, 361).
- 3 Davon ausgehend bestehen für das Klageverfahren keine hinreichenden Erfolgsaussichten, da die Klägerin voraussichtlich den geltend gemachten Anspruch, rückwirkend ab dem August 2009 Wohngeld zu erhalten, nicht hat. Es bestehen keine hinreichende Anhaltspunkte, aufgrund derer angenommen werden könnte, dass ein nach § 22 Abs. 1, § 25 Abs. 3 WoGG für die Bewilligung erforderlicher fristgerechter Antrag auf entsprechende Leistungen gestellt worden wäre. Die Behördenakte enthält keinen Hinweis, dass zum damaligen Zeitpunkt ein entsprechender Antrag gestellt wurde. Enthalten ist lediglich ein zwar auf den 13. August 2009 datierter Wohngeldantrag, der jedoch erst am 14. April 2011 bei der Beklagten eingegangen ist.

Auch die Klägerin selbst hat nicht vorgebracht, dass dieser Antrag bereits im August 2009 bei der Wohngeldbehörde gestellt worden sei, sondern darauf abgehoben, dass ihre Vorsprache am 14. August 2009 bei der Wohngeldbehörde als Antragstellung zu werten sei. Davon kann jedoch nicht ausgegangen werden.

- 4 Voraussetzung für die Annahme eines Antrags ist, dass eine Sachentscheidung über ein geltend gemachtes Recht von der Behörde begehrt wird. Die Klägerin hat hierzu u.a. vorgebracht, dass die Wohngeldstelle ihr am 14. August 2009 mitgeteilt habe, sie könne keinen Wohngeldantrag stellen, da zunächst ein Ablehnungsbescheid der ARGE vorliegen müsse (Gerichtsakte S. 6). In einem Schreiben an die Beklagte vom 3. Juni 2011 teilt sie mit, dass sie aufgrund falscher Beratung nicht in der Lage gewesen sei, einen Wohngeldantrag fristgerecht zu stellen (Behördenakte S. 92). Bei dieser Sachlage spricht alles dafür, dass die Klägerin am 14. August 2009 zwar eine Antragstellung beabsichtigte, davon aber aufgrund der Auskunft der Behörde, es müsse zunächst über einen weiteren Antrag auf Leistungen nach dem SGB II entschieden werden, abgesehen hat. Leistungen nach dem WoGG rückwirkend ab dem August 2009 hat sie damit erstmals mit ihrem Antrag vom 30. März 2010, der am selben Tag der Behörde zugegangen ist, gestellt.
- 5 In diesem Antrag führt die Klägerin u.a. aus, dass sie wegen der fehlerhaften Beratung die rückwirkende Anerkennung des Antragsdatums 24. August 2009 beantrage. Mit diesem Antrag konnte jedoch nach § 25 Abs. 3 Satz 1 WoGG, wonach der Bewilligungszeitraum mit dem Ersten des Monats beginnt, von dem ab u. a. Leistungen nach dem SGB II abgelehnt worden sind, sofern der Antrag vor Ablauf des Kalendermonats gestellt wird, der auf die Kenntnis der Ablehnung folgt, keine rückwirkende Bewilligung von Wohngeld ab August 2009 erreicht werden. Der Antrag der Klägerin auf Leistungen nach dem SGB II wurde mit Bescheid der ARGE vom 5.11.2009 abgelehnt. Die Klägerin hätte demzufolge bis spätestens 31.12.2009 den Antrag stellen müssen.
- 6 Die Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge nach § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil Kosten des Beschwerdeverfahrens nach § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet

werden und eine Festgebühr nach Nr. 5502 der Anlage 1 zum GKG in Höhe von 50 € anfällt.

7 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Künzler

Kober

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*